

BEKANNTMACHUNGEN

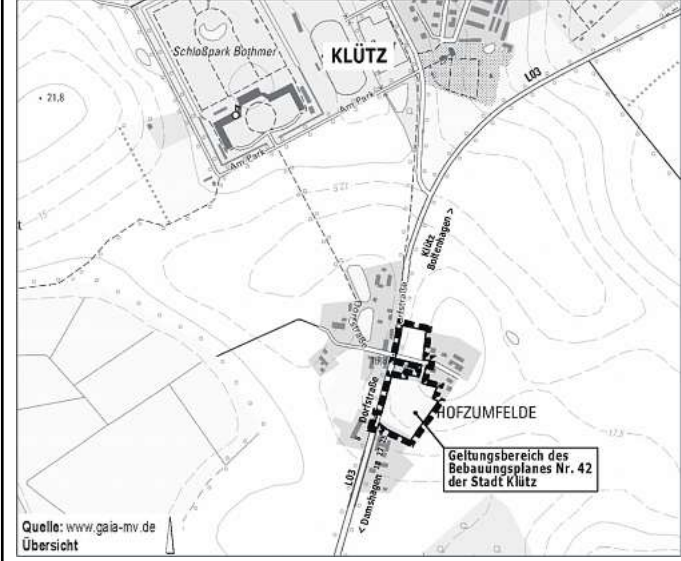
AMT KLÜTZER WINKEL
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
BAULEITPLANUNG DER STADT KLÜTZ
Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Klützig für einen Teilbereich in Hofzumpfelle östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) gemäß § 13b BauGB
 hier: Bekanntmachung über die Fortführung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 13b BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Klützig hat in ihrer Sitzung am 19. April 2022 den Beschluss gefasst, das Aufstellungsverfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) fortzuführen. Damit wird das mit dem Aufstellungsbeschluss (vom 16. September 2019) und seiner ortsüblichen Bekanntmachung (im Amtsblatt am 30. Oktober 2019) begonnene Aufstellungsverfahren unter Anwendung des § 13b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) fortgeführt. § 13a BauGB gilt entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Klützig für einen Teilbereich in Hofzumpfelle östlich der Dorfstraße (Landesstraße L03) wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie das Grundstück Dorfstraße 28b sowie teilweise Dorfstraße 26b,
- im Osten: durch die Grundstücke Dorfstraße 28b, 26b, 27 und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden: durch die Flurstücke mit Gehölzbestand nördlich der Dorfstraße Nr. 25,
- im Westen: durch die Dorfstraße (L 03) (im Bereich der südlichen Anbindung bis zur Fahrbahnmitte) sowie die Dorfstraße Nr. 26.

Übersichtskarte



Quelle: www.gaia-mv.de
 Klützig, den 21.12.2022 (Siegel)
 Jürgen Mevius
 Bürgermeister
 der Stadt Klützig

AMT GREVESMÜHLEN-LAND
 Gemeinde Testorf-Steinfurt
Amthliche Bekanntmachung der Gemeinde Testorf-Steinfurt
Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für einen Teilbereich des Gebietes „Am Park“ im Norden der Ortslage im Verfahren nach § 13b BauGB
 hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 für einen Teilbereich des Gebietes „Am Park“ im Norden der Ortslage im Verfahren nach § 13b BauGB gefasst.

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 für einen Teilbereich des Gebietes „Am Park“ im Norden der Ortslage wird begrenzt:

- im Osten: durch die Lindenallee (K 54),
- im Süden: durch die geplante Erschließungsstraße (Schwalbenweg), die in die Lindenallee einmündet, derzeit Ackerfläche nördlich des Parks,
- im Westen: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft.

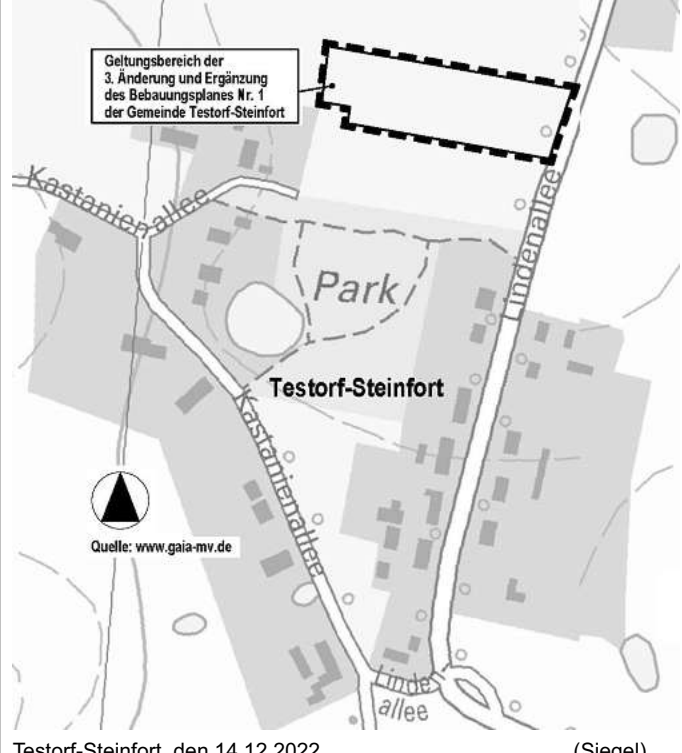
Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- und/oder Doppelhäusern in ortstypischer Bauweise.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 für einen Teilbereich des Gebietes „Am Park“ im Norden der Ortslage sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 für einen Teilbereich des Gebietes „Am Park“ im Norden der Ortslage wird nach den Bestimmungen des § 13b BauGB, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, aufgestellt; § 13a BauGB gilt entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird, § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Quelle: www.gaia-mv.de
 Testorf-Steinfurt, den 14.12.2022 (Siegel)
 Hans-Jürgen Vitense
 Bürgermeister der Gemeinde
 Testorf-Steinfurt

AMT GREVESMÜHLEN-LAND
 Gemeinde Upahl
Amthliche Bekanntmachung der Gemeinde Upahl
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Upahl für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen im Verfahren nach § 13b BauGB
 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat in ihrer Sitzung am 28. September 2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten: durch die seitliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Hauptstraße Nr. 2,
- im Westen: durch die seitliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Schmiedeweg 1,
- im Süden: durch den Schmiedeweg.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Upahl für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Quelle: www.gaia-mv.de
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Upahl für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Upahl für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen und die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Grevesmühlen-Land, Bauamt, Haus 2, 1. Obergeschoss, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse [www. https://www.grevesmuehlen-erleben.de/news/oeffentliche-bekanntmachungen](https://www.grevesmuehlen-erleben.de/news/oeffentliche-bekanntmachungen) und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) <https://bplan.geodaten-mv.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 schriftlich gegenüber der Gemeinde Upahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Upahl geltend gemacht wird. Eine Verletzung kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Der Teilflächenutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Teilflächenutzungsplan kann, wie oben angegeben, eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Upahl, den 15.12.2022 (Siegel)
 Steve Springer
 Bürgermeister
 der Gemeinde Upahl

AMT KLÜTZER WINKEL
 Gemeinde Damshagen
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Damshagen für den Bereich am südöstlichen Ortseingang von Dorf Gutow im Verfahren nach § 13b BauGB
 hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich am südöstlichen Ortseingang von Dorf Gutow im Verfahren nach § 13b BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das bebaute Grundstück Hauptstraße Nr. 9,
- im Osten: durch die Hauptstraße,
- im Süden: durch den Verbindungsweg nach Moor,
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen.

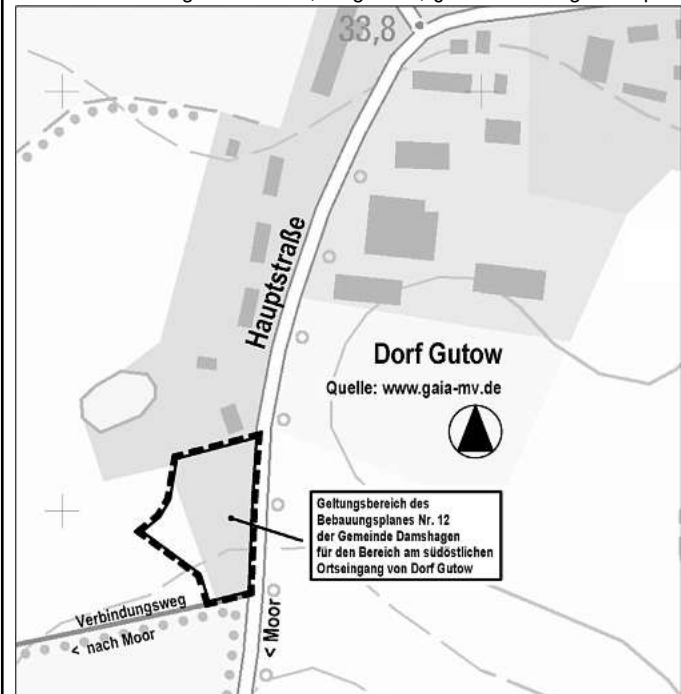
Die Plangeltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich am südöstlichen Ortseingang von Dorf Gutow sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- und/oder Doppelhäusern in ortstypischer Bauweise.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 wird nach den Bestimmungen des § 13b BauGB, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, aufgestellt; § 13a BauGB gilt entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird, § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Quelle: www.gaia-mv.de
 Damshagen, den 21.12.2022 (Siegel)
 Mandy Krüger
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Damshagen

Zum Familienjubiläum gratulieren?



Buchen Sie online einfach selbst.

ostsee-zeitung.de/service

OSTSEE-ZEITUNG 

Partner im RedaktionsNetzwerk Deutschland 



Tausendschöne Momente. Endlich sind sie da.



ROTE NASEN
 www.rotenasen.de

Ihre privaten Kleinanzeigen!

Sie wollen Ihr Auto verkaufen, ein Zwergkaninchen verschenken, ein Haus kaufen, eine Wohnung mieten oder einen lieben Menschen kennen lernen? Mit einer Anzeige in der OSTSEE-ZEITUNG erreichen Sie schnell Ihr Ziel.

Einfach anrufen: 0381 38303016*

*Es gilt der nationale Tarif, entsprechend Ihres Festnetz- oder Mobilfunknetzes

OSTSEE-ZEITUNG
 Weil wir hier zu Hause sind